

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

A Problem und Ziel

Anlass zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) geben das geltende EU-Recht und das aktuelle Musteringenieur(kammer)gesetz.

Die Europäische Kommission (KOM) hat Mängel in der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU festgestellt und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Folgende Änderungen im Architekten- und Ingenieurgesetz sind aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich:

- Anerkennungsbedingungen für die Niederlassungsfreiheit,
- Verfahren zum Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister,
- Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und
- aus der Ferne und leicht elektronisch zugängliche Verfahren und Formalitäten.

Auch soll die durch die Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 2018 beschlossene Änderung des Musteringenieur(kammer)gesetzes teilweise aufgegriffen und umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz) vom 30. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, wurden den Landkreisen Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches übertragen, hierunter mehrere Entschädigungsverfahren. Die Aufgabe der Entschädigung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches wird bisher durch die oberste Landesbehörde, dem für Bau zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, erfüllt und soll den Landkreisen ergänzend übertragen werden.

B Lösung

Mit dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes werden festgestellte Mängel in der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU behoben und Anpassungen an das aktuelle Musteringenieur(kammer)gesetz zur Vereinheitlichung des Ingenieurrechts vorgenommen.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes ist die Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes vorgesehen. Mit der Änderung soll die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches für Entschädigungen infolge planerischer Eingriffe der Gemeinden in die Bodennutzbarkeit von Grundstücken, die bisher bei der obersten Landesbehörde liegt, an die Landkreise übertragen werden.

Die Aufgabe steht im Kontext mit den bereits übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit Entschädigungen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 6 Satz 3, § 126 Absatz 2 Satz 2 und § 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches und weiteren Aufgaben, die durch die Landkreise erfüllt werden. Diesen Aufgaben ist gemeinsam, dass sie kein ministerielles Tätigwerden erfordern.

C Alternativen

Der Gesetzentwurf wird nicht beschlossen. In diesem Fall würde bezüglich des Architekten- und Ingenieurgesetzes der sich aus der Richtlinie 2013/55/EU und der Richtlinie 2005/36/EG ergebenden Umsetzungsverpflichtung nicht nachgekommen werden. Die Konsequenz wäre eine Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens, vermutlich verbunden mit Strafzahlungen in Millionenhöhe.

Hinsichtlich des Baugesetzbuchausführungsgesetzes verbliebe die Aufgabe der Prüfung und Entscheidung, ob und in welchem Umfang in Einzelfällen eine Entschädigung erfolgt, die ihre Ursache in einem planungsrechtlichen Handeln einer Gemeinde hat, bei der obersten Landesbehörde. Zweckmäßiger wäre es, auch diese Aufgabe bei den Landkreisen anzusiedeln.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Regelungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II wurde geprüft und bejaht. Die Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes ist nur durch Gesetz möglich.

Gemäß Artikel 288 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Somit gelten Richtlinien nicht unmittelbar, sondern müssen erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. Die Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU sind daher im Architekten- und Ingenieurgesetz umzusetzen. Eine Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes ist nur durch Gesetz möglich.

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz bedarf der Änderung, um die im Zusammenhang mit Entschädigungsleistungen den Landkreisen bereits zugewiesenen Aufgaben zu ergänzen. Diese Aufgabe, die ohne gesonderte Regelung der obersten Landesbehörde obliegt, wird auf der Grundlage von § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches den Landkreisen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis ergänzend übertragen. § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben an andere staatliche Behörden, so auch die Landkreise, zu übertragen. Nach Artikel 80 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt, soweit durch Bundesgesetz Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Mit der vorgesehenen Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes entstehen den Landkreisen keine bezifferbaren Mehraufwendungen.

In den vergangenen zwanzig Jahren wurde das Bauministerium als oberste Landesbehörde circa einmal pro Jahr zu Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches angerufen, wobei lediglich in einem Fall ein rechtsmittelfähiger Bescheid erging. In den übrigen Fällen wurden den Eigentümern beziehungsweise Gemeinden die Unterlagen zurückgesandt mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für eine Befassung des Bauministeriums noch nicht gegeben seien, da noch notwendige Verfahrensvoraussetzungen fehlen würden.

Ein Zeitraum von zwanzig Jahren wird als ein belastbarer Zeitraum für das quantitative Arbeitsaufkommen gesehen, zumal die Rechtslage unverändert ist und sich auch keine Änderung abzeichnet. Insofern wird davon ausgegangen, dass es nicht zu steigenden Fallzahlen kommt.

Legt man eine Anfrage pro Jahr und die Erfahrungen der Landkreise im Umgang mit den bereits übertragenen Aufgaben der Entschädigung zugrunde, ist im Durchschnitt der Jahre mit folgenden Zeitanteilen und nach dem Gebührenerlass 2018/2019 mit folgenden Personalkosten für die neue Aufgabe zu rechnen:

- 10 Stunden bei Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (77 EUR pro Stunde)
- 40 Stunden bei Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 in Ämtern unterhalb des 2. Einstiegsamtes (58 EUR pro Stunde)
- 5 Stunden bei Beschäftigten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt (46 EUR pro Stunde).

Die dafür entstehenden Personalkosten betragen demnach 3 320 EUR pro Jahr. Die Sachkostenpauschale beträgt 11,00 EUR je Stunde nach dem Gebührenerlass 2018/2019. Demnach entsteht für die neue Aufgabe ein Mehraufwand insgesamt in Höhe von 3 925 EUR pro Jahr.

Durch die Bündelung der Aufgaben bei den Landkreisen ergeben sich Synergieeffekte, da Doppelprüfungen und Schnittstellen vermieden sowie die Verfahrensabläufe optimiert werden, was insgesamt zu einer Entlastung der Verwaltung führt. Insofern stehen einem etwaigen Mehraufwand Einsparungen in vergleichbarer Höhe entgegen. Sollten sich die Standards ändern oder gleichwohl unerwartete Mehrbelastungen auftreten, wären den Landkreisen auf Antrag und unter Darlegung der Gründe die Kosten für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens nach den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches zu erstatten.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Die verfahrensrechtlichen Änderungen bei auswärtigen Dienstleistern und das neue Genehmigungsverfahren nach den §§ 6a bis c Architekten- und Ingenieurgesetz zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ bei im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen lösen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus.

In den vergangenen Jahren hat es keine Anträge auswärtiger Dienstleister gegeben. Die Fallzahlen und damit die Bürokratiekosten dürften auch künftig eher gering ausfallen.

Die Genehmigung nach § 6c Architekten- und Ingenieurgesetz wird gebührenpflichtig gestellt.

Durch die Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes fallen für die Bürgerinnen und Bürger keine Kosten an.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. April 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. März 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes¹**

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 6a Genehmigung bei Ausbildung im Ausland
§ 6b Ausgleichsmaßnahmen
§ 6c Genehmigungsverfahren“.

2. Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Zusammenarbeit der Kammern mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Beschwerdeverfahren“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen.“

¹ Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35, L 95 vom 9. April 2016, S. 20)

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verfahren richtet sich nach Absatz 2a.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Auswärtige Dienstleister“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Architektenkammer unterrichtet den Dienstleister spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne seine Berufsqualifikationen nachzuprüfen oder
2. nach der Nachprüfung seiner Berufsqualifikationen
 - a) von dem Dienstleister zu verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Architektenkammer den Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss dem Dienstleister die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Architektenkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Architektenkammer binnen der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 2 Absatz 3 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten; zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Architektenkammer übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49, L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden ist, für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft. Meldungen nach Absatz 2 Satz 3 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“

3. In § 4 Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 5“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wer ein technisch-naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einer Bewertung des Studiums mit mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und überwiegend Studieninhalte sowohl der Mathematik als auch der Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) beinhalten muss,“

b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. wer aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikation mit der Regelung nach Nummer 1 die Genehmigung hierzu erhalten hat.“

5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:

**„§ 6a
Genehmigung bei Ausbildung im Ausland**

- (1) Die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 erhält auf Antrag, wer
1. an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufes zu erhalten, oder
 3. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 2 genannten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in einem in Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufes vorbereitet wurde,
- wenn die nachgewiesene Berufsqualifikation der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung gleichwertig ist oder zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 bestehen oder diese Unterschiede nach § 6b ausgeglichen wurden.
- (2) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 2 sind gleichgestellt
1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
 2. in einem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
 3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung bestehen, wenn
1. sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannte Ausbildung bezieht,
 2. die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes darstellen und
 3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

(4) Wenn die Genehmigung wegen wesentlicher Unterschiede nach Absatz 3 nicht erteilt werden kann, stellt die Ingenieurkammer die nachgewiesene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zu der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 verlangten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat, welches Niveau nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verlangt wird und aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in Absatz 3 Nummer 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können. In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 6b die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

§ 6b Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem der in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt wurde oder nach § 6a Absatz 2 gleichgestellt ist, können die festgestellten wesentlichen Unterschiede nach § 6a Absatz 4 ausgleichen

1. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
3. durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(2) Muss nach Absatz 1 Nummern 1 oder 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 6a Absatz 4 abgelegt werden kann. Hat sich die antragstellende Person nach Absatz 1 Nummer 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.

(3) Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Sie kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zusammenarbeiten und dazu länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen abschließen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatenangehörige.

§ 6c Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung oder Niederlassung oder ihre Anstellung hat. Berufsunabhängige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. Abweichend von Satz 3 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden. Von antragstellenden Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem der in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt wurde oder nach § 6a Absatz 2 gleichgestellt ist, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. Unterlagen nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(3) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der Ingenieurkammer ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel II und III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen. Die antragstellende Person wird in ein besonderes Verzeichnis der Ingenieurkammer eingetragen. Mit der Eintragung in das besondere Verzeichnis wird auch eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ausgestellt.

(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Ingenieurkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9, L 167 vom 30. Juni 2017, S. 58) stehen, fest. Sonstige geeignete Verfahren nach Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Ingenieurkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(5) Ist die Eintragung in das besondere Verzeichnis bei der Ingenieurkammer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die Niederlassung oder Anstellung in diesem Land aufgegeben wurde, so ist die Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die entsprechende Liste einzutragen, sofern deren Eintragungsvoraussetzungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 11 vorliegen. Die vereinfachte Eintragung nach Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung in das bisherige Verzeichnis beibehalten wird.

(6) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6b aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden. Satz 1 gilt für die Verfahren nach § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 entsprechend.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verfahren richtet sich nach Absatz 2a.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Auswärtige Dienstleister“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Auswärtige Dienstleister“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Ingenieurkammer unterrichtet den Dienstleister spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne seine Berufsqualifikationen nachzuprüfen oder
2. nach der Nachprüfung seiner Berufsqualifikationen
 - a) von dem Dienstleister zu verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Ingenieurkammer den Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss dem Dienstleister die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Ingenieurkammer binnen der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 6 Absatz 5 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedsstaats.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beachten“ ein Semikolon und die Wörter „zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Ingenieurkammer übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft. Meldungen nach Absatz 2 Satz 3 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ zu führen,“.
 - cc) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „danach“ durch die Wörter „nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 4“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.
8. In § 9 Absatz 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.
9. In § 10 Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.
10. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 376 S. 36)“ durch die Wörter „(ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. EU Nr. L 354 S.132) geändert worden ist“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 316 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. EU Nr. L 159 S.11)“ durch die Wörter „(ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1)“ ersetzt.

11. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Zusammenarbeit der Kammern mit den zuständigen Behörden
anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Beschwerdeverfahren**

(1) Die Kammer kann in den Fällen der §§ 3 und 7 bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Kammer, die Berufsqualifikationen des Dienstleisters zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Die Kammer kann die antragstellende Person in den Fällen der §§ 3, 4, 6a und 7 anfordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG erheblich abweicht. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats.

(3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann die Kammer bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,

1. ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist,
2. ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre und
3. ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(4) Bestehen berechtigte Zweifel, so kann die Kammer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Europäischen Union eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

- (5) Beschwert sich ein Dienstleistungsempfänger bei der Kammer über eine in Mecklenburg-Vorpommern erbrachte Dienstleistung eines auswärtigen Dienstleisters, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Kammer, wenn der Dienstleister bei ihr in ein Verzeichnis eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach § 33 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Kammer die Beschwerde an die Kammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Kammer und die Kammer in Mecklenburg-Vorpommern tauschen die erforderlichen Informationen aus. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedstaates übermittelt die Kammer über einen bei ihr in einer Liste oder in einem Verzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“
12. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „aus dem Präsidenten“ ein Komma und die Wörter „mindestens einem“ eingefügt.
13. In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 25. März 2018, S. 2) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz vom 30. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVObI. S. 615, 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
2. § 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Entscheidungen gemäß den § 18 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 6 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 1, § 126 Absatz 2 Satz 2, § 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches.“
3. In § 1 Satz 1, §§ 4 bis 5 und § 6 zweiter Teilsatz und Nummer 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Durch die Richtlinie (EU-RL) 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 wurde die sogenannte Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) umfassend geändert. Ziel ist es, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Am 18. Januar 2016 ist die von der EU-Kommission vorgegebene Umsetzungsfrist abgelaufen.

Infolge der Änderung haben sich Änderungsbedarfe im Architekten- und Ingenieurgesetz ergeben, die mit der Zweiten Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes vom 21. Juli 2016 aufgenommen wurden.

Nunmehr hat die Europäische Kommission Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG festgestellt. Daher sind insbesondere folgende Änderungen im Architekten- und Ingenieurgesetz erforderlich:

- Anerkennungsbedingungen für die Niederlassungsfreiheit,
- Verfahren zum Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister,
- Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden,
- aus der Ferne und elektronisch leicht zugängliche Verfahren und Formalitäten.

Das von der Wirtschaftsministerkonferenz 2003 beschlossene Musteringenieur(kammer)gesetz erfuhr 2018 eine Änderung. Das Architekten- und Ingenieurgesetz wird an die geänderten §§ 1 und 2 Musteringenieur(kammer)gesetz angepasst.

Die Anpassung der Vorschriften an die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und die dargestellten weiteren Zielsetzungen des Gesetzentwurfes zu Artikel 1 können nur durch Änderungen des Architekten- und Ingenieurgesetzes umgesetzt werden.

2. Mit dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz) wurden den Landkreisen bereits in der Vergangenheit Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches übertragen, hierunter auch mehrere Aufgaben im Zusammenhang mit Entschädigungen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 6 Satz 3, § 126 Absatz 2 Satz 2 und § 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches. Die Zuständigkeit für Entschädigungen infolge von planerischen Eingriffen in die Bodennutzbarkeit von Grundstücken, die in § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches geregelt ist, wird dagegen bisher durch die oberste Landesbehörde erfüllt. Nunmehr soll eine Zusammenführung der Zuständigkeit für Entschädigungsansprüche bei den Landkreisen erfolgen.

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz bedarf der Änderung, um die den Landkreisen im Zusammenhang mit Entschädigungsleistungen bereits zugewiesenen Aufgaben zu ergänzen. Diese Aufgabe, die ohne gesonderte Regelung der obersten Landesbehörde obliegt, wird auf der Grundlage von § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches den Landkreisen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis ergänzend übertragen. § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches ermächtigt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben an andere staatliche Behörden, so auch die Landkreise, zu übertragen. Nach Artikel 80 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt, soweit durch Bundesgesetz Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes)

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der EU-RL 2005/36/EG. Es werden die Kriterien benannt, anhand derer der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall beurteilt wird. Damit soll ein einheitlicher Prüfungsmaßstab bei der Bearbeitung von Einzelfällen gewährleistet werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem eingefügten Verweis auf den neuen Absatz 2a wird auf das Verfahren nach Absatz 2a hingewiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a setzt Artikel 7 Absatz 4 (Unterabsätze 2 bis 6) der EU-RL 2005/36/EG um. Es handelt sich um Verfahrensregelungen im Umgang mit auswärtigen Dienstleistern, die geschützte Berufsbezeichnungen im Sinne des Paragraphen begehren.

Der Begriff „Schwierigkeiten“ ist nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck auf formale Aspekte ausgerichtet - auf etwas, was der Verwirklichung eines Vorhabens o. Ä. im Wege steht und nicht ohne Weiteres zu bewältigen ist.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-RL 2005/36/EG sowie zur Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe a der EU-RL 2005/36/EG.

Sofern sich ein Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen.

Es wird klargestellt, dass dem auswärtigen Dienstleister durch die Eintragung in das Verzeichnis keine Nachteile wie Verzögerung, Erschwernis oder Verteuerung entstehen dürfen. Zudem wird geregelt, dass die Kammer der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen übermittelt und für die Zwecke der Befreiung dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft gilt.

Zu Nummer 3 (§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 57a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG. Sie ist notwendig, weil die EU-Kommission bemängelt hat, dass dies nicht ausdrücklich umgesetzt wurde.

Zu Nummer 4 (§ 6 Berufsbezeichnungen)**Zu Buchstabe a**

Die Nummer 1 wird an das Musteringenieurgesetz angepasst. Neu hinzu kommen die Mindeststudiendauer von sechs Semestern und die Bewertung des Studiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten. Dies trägt zur Qualitätssicherung des Ingenieurberufs bei. Eine inhaltliche Änderung des Niveaus der Anforderungen ist damit grundsätzlich nicht verbunden.

Zu den Buchstaben b und c

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Die Aufnahme der neuen Nummer 4 ist erforderlich zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der EU-RL 2005/36/EG. Bisher konnten auswärtige Dienstleister geschützte Berufsbezeichnungen lediglich gemäß § 7 Architekten- und Ingenieurgesetz führen. Dies führt dazu, dass nur Personen, die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß § 5 in das Land Mecklenburg-Vorpommern begeben, die Möglichkeit zum Führen der Berufsbezeichnungen gemäß § 7 Absatz 1 Architekten- und Ingenieurgesetz haben. Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern ihren Beruf mit geschützter Berufsbezeichnung ausüben wollen, wurden bislang vom Architekten- und Ingenieurgesetz nicht erfasst. Mit Aufnahme der neuen Nummer 4 in § 6 Absatz 1 Architekten- und Ingenieurgesetz wird das dauerhafte Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ durch Genehmigung ermöglicht und die bisherige Regelungslücke dadurch geschlossen.

Zu Nummer 5 (§§ 6a bis 6c Genehmigung bei Ausbildung im Ausland, Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigungsverfahren)

Die Paragraphen 6a bis 6c sind ebenso wie § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der EU-RL 2005/36/EG erforderlich. Sofern die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes in einem Aufnahmemitgliedstaat den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraussetzt, gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes unter denselben Voraussetzungen wie Inländern, wenn sie den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der EU-RL 2005/36/EG besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten.

§ 6 a regelt, welche Personen bei Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Architekten- und Ingenieurgesetz zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten können.

Sofern die im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise nicht gleichwertig sind oder zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 Architekten- und Ingenieurgesetz genannten Ausbildung wesentliche Unterschiede bestehen, können erhebliche Niveauunterschiede mit Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem neuen § 6 b kompensiert werden.

Im neuen § 6c wird das Verfahren zur Genehmigung nach § 6a geregelt, um einheitliche Abläufe bei der Genehmigung zu gewährleisten. Die Fristen aus § 6c Absatz 3 Satz 1 und 2 ergeben sich aus Artikel 51 Absatz 2 der EU-RL 2005/36/EG. Ob eine Verlängerung der Frist um einen Monat zulässig ist, bedarf einer genauen Prüfung im Einzelfall. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Vorschrift kann diese nicht pauschalisiert werden.

Zu Nummer 6 (§ 7 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist auf Artikel 5 Absatz 2 der EU-RL 2005/36/EG zurückzuführen. Wie bei den Architekten ist die Richtlinie auch bei den Ingenieuren umzusetzen. Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit dem eingefügten Verweis auf den neuen Absatz 2a wird auf das Verfahren nach Absatz 2a hingewiesen.

Zu den Buchstaben c und d

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe f

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe e verwiesen.

Zu Buchstabe g

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe f verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 8 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Musteringenieurgesetz (§ 5).

Zu Buchstabe b

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 9 Bauvorlageberechtigte)

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§10 Tragwerksplaner, Brandschutzplaner)

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 16 Aufgaben der Kammern)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit hinsichtlich der Angabe der Fundstelle von Richtlinien der Europäischen Union.

Zu Buchstabe b

Die Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG kann gestrichen werden, da sie bereits zuvor im Gesetz niedergeschrieben wurde und Doppelungen der Fundstelle nicht dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit entsprechen.

Zu Buchstabe c

Die Fundstelle der in § 16 Absatz 3 Nummer 3 Architekten- und Ingenieurgesetz genannten Verordnung der Europäischen Union wird aktualisiert.

Zu Nummer 11 (§ 16a Zusammenarbeit der Kammern mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Beschwerdeverfahren)

Der neue Paragraf dient der Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 50 Absatz 3 der EU-RL 2005/36/EG. Es werden Regelungen zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats getroffen.

Mit § 16a Absatz 5 soll Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden.

Dabei ist klarzustellen, dass es sich bei dem „Beschwerdeverfahren“ nur um das Verfahren nach § 33 handelt, also um Verstöße gegen Berufspflichten oder anderweitige kodifizierte Pflichten im Zusammenhang mit der bestimmten Tätigkeit. Artikel 8 Absatz 2 ist nicht geeignet, über die bestehenden Regelungen, die in Absatz 1 des Artikels 8 genannt sind, hinaus, ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu implementieren. Daher ist nur zu regeln, dass über die bestehenden Verfahren nach Absatz 1 ein entsprechender Informationsaustausch stattfindet, also auch die Fälle, die nicht unter den Artikel 56 Absatz 2 fallen.

Da sich die Berufspflichten oder andere berufliche Regelungen innerhalb der Europäischen Union unterscheiden können, ist auch in den Fällen, die nicht unter § 33 fallen, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu unterrichten.

Zu Nummer 12 (§ 21 Vorstand)

Die Änderung trägt zur besseren Verständlichkeit der Regelung bei.

Zu Nummer 13 (§ 39 Vorwarnmechanismus)

Die bisher in § 39 Absatz 1 Satz 4 angegebene Richtlinie 95/46/EG wurde durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) aufgehoben. Dahingehend erfolgt mit der Änderung eine Aktualisierung.

Bislang fehlte bei der Richtlinie 2002/58/EG das Vollzitat. Dieses soll aus Gründen der Rechtsförmlichkeit aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes)

Ist eine Entschädigung in Geld zu leisten und kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet darüber nach § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches die höhere Verwaltungsbehörde.

Diese Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörde, die ohne gesonderte Regelung der obersten Landesbehörde obliegt, wird auf der Grundlage von § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches den Landkreisen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis ergänzend übertragen. § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben an andere staatliche Behörden, so auch die Landkreise, zu übertragen. Nach Artikel 80 Absatz Satz 1 des Grundgesetzes sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt, soweit durch Bundesgesetz Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Insofern wird das bestehende Baugesetzbuchausführungsgesetz geändert und die den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben ergänzt.

Die Ergänzung um die Aufgaben des § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches steht im Kontext mit den bereits übertragenen Aufgaben, im Zusammenhang mit Entschädigungen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 6 Satz 3, § 126 Absatz 2 Satz 2 und § 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches sowie weiteren Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, die schon durch die Landkreise erfüllt werden.

Die Vorschrift bezieht sich auf planerische Eingriffe in die Bodennutzbarkeit von Grundstücken und das damit möglicherweise einhergehende Planungsschadensrecht. Das Planungsschadensrecht legt fest, unter welchen Voraussetzungen Änderungen der bislang gegebenen Nutzungsrechte durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans Entschädigungsansprüche der betroffenen Entschädigungsberechtigten, in der Regel Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, gegenüber den jeweils Entschädigungsverpflichteten begründen. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, kann die oder der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten soll.